

losen Verhalten des Angeklagten, das im krassen Gegensatz zu dem auf Kameradschaftlichkeit und gegenseitiger Achtung gegründeten Zusammenleben der Menschen im sozialistischen Staat steht, überbewertet.

Der Anlaß und auch der ursprüngliche Beweggrund des Angeklagten zum Vorgehen gegen seinen Arbeitskollegen B. wurden nicht gekennzeichnet durch eine bewußte Negierung der gesellschaftlichen Disziplin oder bewußte Mißachtung der Rechte und Interessen des später verstorbenen Bürgers. Er liegt vielmehr im Bemühen, möglichen Gesetzesverletzungen vorzubeugen. Der Angeklagte war von dem Gedanken beherrscht, seinen Kollegen vor möglicher Gefahr zu schützen und genossenschaftliches Eigentum vor Schaden zu bewahren. Das entspricht völlig seiner bisher offenkundig gewordenen Einstellung und Verhaltensweise.

Als der Angeklagte den Gesuchten im LPG-Gebäude jedoch gefunden hatte, hatte sich sein Hauptanliegen erledigt. Angesichts des übermüdeten, schlaftrunkenen Zustands des Kollegen, der bereits unter normalen Umständen erhebliche Schwierigkeiten hatte, sich klar und verständlich auszudrücken, hätte der Angeklagte sein Verlangen, das Krad mit dessen Hilfe zu finden, spätestens nach der ersten unverständlichen Antwort aufgeben müssen.

Im weiteren Verhalten ging der Angeklagte bereits von vornherein weit über angemessene Maßnahmen hinaus; sein ursprüngliches, positives und zu billiges Bestreben trat bei der Begehung der Straftat in den Hintergrund und bestimmte deren Charakter und Schwere nicht mehr. Die Handlungsweise zeugt vielmehr von krasser Mißachtung der Gesundheit und des Lebens eines anderen Menschen, den er aus gemeinsamer Arbeit als fleißig und verträglich kannte, der ihn nicht provoziert, sich ihm nicht entgegengestellt hatte, sondern der ihm in seiner allgemeinen und durch die Tat verstärkten Hilflosigkeit unterlegen und wehrlos ausgesetzt war. Der Angeklagte legte sich bei der Durchsetzung seines Vorhabens keinerlei Hemmungen auf. Wuchtig und roh stieß er mit Füßen und schlug wiederholt gezielt auf Gesicht und Kopf eines Menschen ein, der sich nicht wehrte und vor den Gewalttätigkeiten zu schützen vermochte. Weder angesichts blutender Verletzungen noch offensichtlicher allgemeiner Handlungsunfähigkeit des Geschädigten in Folge der Einwirkungen gebot er sich Einhalt. Erst als der Geschädigte reglos am Boden liegen blieb, nahm der Angeklagte von weiteren Tötlichkeiten Abstand. Auch das weitere Verhalten gegenüber dem Geschädigten, insbesondere die Versagung jeglicher Hilfeleistung, obwohl zeitweise sogar ernsthaft das dringliche Eingreifen eines Arztes für erforderlich gehalten wurde, zeugt von seiner Mißachtung und Gleichgültigkeit zu Leben und Gesundheit eines Menschen.

Diese Umstände kennzeichnen nicht nur die objektive Schädlichkeit der Tat, sondern auch den Grad der vorsätzlichen Schuld des Angeklagten hinsichtlich der Körperverletzung und der fahrlässigen Schuld des Angeklagten hinsichtlich des Todes als außerordentlich hoch. Angesichts einer derartig schwerwiegenden Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit kann den positiven Persönlichkeitsumständen des Angeklagten, wie sein allgemein anerkennendes gesellschaftliches Verhalten und seine guten Arbeitsleistungen, bei der Findung der richtigen Strafhöhe nicht ein dermaßen ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden, wie es das Kreisgericht getan hat.

Die gerechte und deshalb erforderliche Reaktion des Staates zur Sicherung des Zusammenlebens der Bürger und der sozialistischen Ordnung wäre vielmehr eine Freiheitsstrafe von etwa fünf Jahren gewesen.

§§196 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 2 StGB; §7 Abs. 2 StVO.

1. Die Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erfordert angesichts der zunehmenden Verkehrsdichte, insbesondere der starken Belastung der Fernverkehrsstraßen, keine Abstriche von der Grundregel zuzulassen, auf Sicht zu fahren. Das gilt auch dann, wenn es sich um gut ausgebaute Fernverkehrsstraßen bzw. Transitstrecken handelt.

2. Verantwortungslos gleichgültig handelt nur derjenige Täter, dem die Erfüllung der ihm im konkreten Fall obliegenden Pflichten objektiv und subjektiv möglich und dem ein pflichtgemäßes Verhalten unter Berücksichtigung aller sachlichen und personalen Verhältnisse nicht ganz erheblich erschwert war.

3. Zu den Voraussetzungen, unter denen eine verantwortungslose Gleichgültigkeit zu verneinen ist.

OG, Urt. vom 8. Juni 1972 — 3 Zst 12/72.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls auf Bewährung. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Dem Urteil des Kreisgerichts liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 31 Jahre alte Angeklagte ist seit 1965 als Kraftfahrer beschäftigt. Er wird von seinem Arbeitskollektiv als aufmerksamer und rücksichtsvoller Kraftfahrer beurteilt.

Am 19. Februar 1971 transportierte der im gleichen Verfahren verurteilte Kraftfahrer W. mit seinem Lkw und einem Nachläufer bei Dunkelheit Langholz zum Sägewerk R. Dabei bog er aus einem Waldweg auf die Transitstrecke der F 105 ein, obgleich er aus einer Entfernung von etwa 800 m die Scheinwerfer des vom Angeklagten geführten Fahrzeugs erkannt hatte. Als W. bereits die äußerste rechte Seite der Transitstrecke erreicht hatte, stellte er fest, daß der Nachläufer ohne Nachsteuerung mit dem linken Rad in den Straßenrand geraten würde. Er beauftragte daher seinen Beifahrer, eine Nachsteuerung vorzunehmen. Dieser holte aus dem Fahrerhaus die Kurbel, lief um den Triebwagen herum und begab sich zum Nachläufer. Als er sich bereits am Grabenrand befand, rief ihm W. zu, er solle dem sich nähernden Pkw entgegenlaufen und den Angeklagten auf den die Fahrbahn versperrenden Nachläufer hinweisen. Der Angeklagte hatte etwa 500 m vor der Langholzfuhre Gegenverkehr durch einen Pkw gehabt und deshalb Abblendlicht eingeschaltet sowie seine Geschwindigkeit von 90 km/h auf 80 km/h verringert. Nach der Begegnung mit dem Pkw sah der Angeklagte die Beleuchtung des von W. geführten Triebwagens. Er nahm an, daß er erneut Gegenverkehr haben werde. Deshalb schaltete er das Fernlicht nicht ein, sondern fuhr mit Abblendlicht weiter. Seine Geschwindigkeit verringerte er nicht. Etwa 40 m vor der späteren Unfallstelle nahm er den am rechten Straßenrand winkenden Beifahrer des W. wahr. Im gleichen Augenblick sah er die seine Fahrbahn versperrende Langholzfuhre. Obgleich er sofort eine Gefahrenbremsung vornahm, kollidierte er mit der Langholzfuhre. Dabei wurde das Dach des Pkw abgerissen, das Fahrzeug rutschte unter dem Langholz hindurch und kam 10 m dahinter zum Stehen. Von den vier Insassen des Fahrzeugs wurden zwei schwer verletzt. Am Pkw entstand Sachschaden von etwa 5 000 M.

Zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens war die Fahrbahn der F 105 feucht, das Wetter diesig. Die Sicht war jedoch nicht behindert.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt und Gesetzesverletzung gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.